

# Friedhof

der

Ev.-luth. Corvinus Kirchengemeinde  
Nienburg-Erichshagen



Information und Kontakte  
Friedhofsordnung ab Juni 2021  
Friedhofsgebührenordnung ab Juni 2021

Seite 3  
Seite 4  
Seite 28



Seit den ausgehenden 1890er Jahren ist der Friedhof an der Wölper Straße in Erichshagen-Wölpe der Ort, an dem unsere Verstorbenen zu ihrer letzten Ruhe bestattet werden.

Mit guten Gedanken und viel Engagement ist der Friedhof über die Generationen eingerichtet und gestaltet worden. Gab es zunächst nur eine einfache Wagenremise für den von Pferden gezogenen Leichenwagen, wurde diese in den siebziger Jahren zu einer Kapelle für die versammelte Trauergemeinde ausgebaut. Mit zusätzlichen Glasunterständen sind nun Trauernde bei größeren Trauerfeiern vor der Witterung geschützt.

Aus den großen Familiengrabstätten sind viele kleinere Wahlgrabstätten geworden. Auch die Art der Grabsteine hat sich über die Jahrzehnte deutlich verändert. Der Kirchenvorstand ist bemüht, Grabsteine aus den vergangenen Jahrzehnten auf dem Friedhof zu erhalten. So wurden ältere Grabsteine in den Eingangsbereichen von der Wölper Straße und der Bultriethe aufgestellt. Auch in neue Bestattungsangebote wurden ältere Grabsteine einbezogen. Ein Beispiel dafür ist die Urnengemeinschaftsanlage, in der ein historischer Stein einbezogen wurde. An ihm werden die Namen der in der Anlage Bestatteten angebracht. Ein anderes Beispiel ist der große Obelisk Rajes, der als Gedenkstätte im neu angelegten Rasengrabfeld im vorderen Friedhofsbereich Verwendung findet.

Nachdem in früheren Jahrzehnten fast nur Beisetzungen im Sarg gewählt wurden, sind es in der Gegenwart ebenso häufig Beisetzungen als Urnen.

Auch die Gestaltung der Grabstätten hat sich durch die Generationen verändert. Dementsprechend stehen auf dem Friedhof in Erichshagen-Wölpe verschiedene pflegeleichte oder pflegefreie Grabarten zur Verfügung. Aber auch klassische Wahlgrabstätten mit der Möglichkeit zu individueller Gestaltung und Bepflanzung stehen weiterhin zur Verfügung.

Viele ebene und zum Teil gepflasterte Wege machen alle Teile des Friedhofes auch für geh-eingeschränkte Personen gut erreichbar. Zahlreiche Bänke und unterschiedliche Bäume und Gehölze bieten Mensch und Tier einen Ort der Ruhe.

Ohne eine Ordnung funktioniert ein Friedhof nicht, damit der Platz für unsere Verstorbenen auch weiterhin ein würdiger Ort für die Toten und für die Lebenden bleibt. Der Kirchenvorstand wird sich auch in Zukunft nach Kräften dafür einsetzen, den gut erreichbaren Friedhof mitten in der Ortslage zu erhalten und würdig zu gestalten.

Wie Sie uns für Fragen und Anregungen erreichen, steht im unteren Abschnitt dieser Seite.

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Erichshagen.

**Der Kirchenvorstand der Ev. - luth. Corvinus - Kirchengemeinde , Wiesengrund 31, 31582 Nienburg, Friedhofsbüro: Wiesengrund 31, Dienstag+Freitag 9.30 - 11.00 Uhr Mittwoch 18.00 - 19.00, Tel 05021 - 889605; kirchenbuero.erichshagen@evika.de, <https://friedhof-erichshagen.wir-e.de/aktuelles>**

## **Friedhofsordnung (FO)**

für den Friedhof  
der Ev.-luth. Corvinus Kirchengemeinde in Erichshagen

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Corvinus Kirchengemeinde Erichshagen am 28. April 2021 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

### **Inhaltsübersicht**

#### **I. Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

§ 2 Friedhofsverwaltung

§ 3 Schließung und Entwidmung

#### **II. Ordnungsvorschriften**

§ 4 Öffnungszeiten

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

§ 6 Dienstleistungen

#### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

§ 9 Ruhezeiten

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

#### **IV. Grabstätten**

§ 11 Allgemeines

§ 12 Reihengrabstätten

- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Kindergrabstätten
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 16 Rasenwahlgrabstätten
- § 16a Feldsteingrabstätten
- § 17 Urnenrasenwahlgrabstätten
- § 18 Urnengemeinschaftsanlage
- § 18a Urnenbaumgrabstätten
- § 18b Partner\*innen-Baumgrabstätten
- § 19 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 20 Bestattungsverzeichnis

#### **V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen**

- § 21 Gestaltungsgrundsatz
- § 22 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

#### **VI. Anlage und Pflege von Grabstätten**

- § 23 Allgemeines
- § 24 Grabpflege, Grabschmuck
- § 25 Vernachlässigung

#### **VII. Grabmale und andere Anlagen**

- § 26 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 27 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 28 Entfernung
- § 29 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

#### **VIII. Leichenräume und Trauerfeiern**

- § 30 Leichenhalle
- § 31 Benutzung der Friedhofskapelle

#### **IX. Haftung und Gebühren**

- § 32 Haftung
- § 33 Gebühren

#### **X. Schlussvorschriften**

- § 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Friedhofszweck**

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Corvinus Kirchengemeinde Erichshagen in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 228/1 Flur 2 Gemarkung Erichshagen und 442/227 Flur 2 Gemarkung Erichshagen in Größe von insgesamt 0,9427 ha. Eigentümer/in der/des Flurstücke(s) ist die Corvinus Kirchengemeinde Erichshagen.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in Nienburg, Ortsteil Erichshagen hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

### **§ 2**

#### **Friedhofsverwaltung**

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

### § 3

#### **Schließung und Entwidmung**

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### § 4

#### **Öffnungszeiten**

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

## § 5

### Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge bis max 3,5t zul. Gesamtgewicht der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
- b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) Hunde unangeleint mitzubringen.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.

(5) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

## **§ 6**

### **Dienstleistungen**

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

## **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

### **§ 7**

#### **Anmeldung einer Bestattung**

(1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen sowie eines unterschriebenen Bestattungsauftrages rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

### **§ 8**

#### **Beschaffenheit von Särgen und Urnen**

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeithemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

## **§ 9**

### **Ruhezeiten**

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

## **§ 10**

### **Umbettungen und Ausgrabungen**

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 11**

#### **Allgemeines**

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
- a) Reihengrabstätten (§ 12),
  - b) Wahlgrabstätten (§ 13),
  - c) Kindergrabstätten (§ 14),

- d) Urnenwahlgrabstätten (§ 15),
- e) Rasenwahlgrabstätten (§ 16),
- f) Urnenrasenwahlgrabstätten (§ 17),
- g) Urnengemeinschaftsanlage (§ 18),
- h) Urnenbaumgrabstätten (§18a)
- i) Feldsteingrabstätten (§16a)
- j) Partner\*innen-Baumgrabstätten (§18b).

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(5) In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden. Auf einer freien Wahlgrabstelle ist auch die Beisetzung von bis zu zwei Urnen möglich. Unter einer Asche ist eine spätere Sargbeisetzung nicht möglich.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- a) für Säрге von Kindern: Länge: 1,50 m Breite: 0,90 m,  
für Säрге von Erwachsenen: Länge: 2,50 m Breite: 1,20 m,
  - b) für Urnenrasengräber: Länge: 0,80 m Breite 0,80 m
  - c) für Gräber in der Urnengemeinschaftsanlage: Länge 0,50 m Breite 0,50m
  - d) für Urnenwahlgrabstätten: Länge: 1,00 m Breite: 1,00 m.
  - e) für Urnenbaumgrabstätten und Partner\*innen-Baumgrabstätten ?????
- Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche

0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(9) Die Nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(10) Kommt die Nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der Nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

## **§ 12**

### **Reihengrabstätten**

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

## **§ 13**

### **Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 5, 10, 15, 20, 25 oder 30 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

- a) Ehepartner\*in,
- b) Lebenspartner\*in nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehepartner\*in, Lebenspartner\*in nach dem Gesetz über eingetragene Partnerschaften
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nicht-verwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort ge-

nannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Die/der Rechtsnachfolger\*in hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass sie/er neue/r Nutzungsberechtigte/r ist. Ist die/der Rechtsnachfolger\*in nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Person oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

#### **§ 14**

##### **Kindergrabstätten**

(1) Kindergrabstätten sind Wahlgrabstätten für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr. Beisetzungen von Totgeburten in Kindergrabstätten sind möglich. Die Nutzungsdauer beträgt 15 Jahre. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Wahlgrabstätten (§ 13)

#### **§ 15**

##### **Urnenwahlgrabstätten**

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit zwei Grabstellen zur Bestattung je einer Urne für die Dauer von 30 Jahren vergeben. Eine zusätzliche Beisetzung einer Urne gem. § 11 Abs. 5 ist nicht möglich.  
(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

#### **§ 16**

##### **Rasenvahlgrabstätten**

(1) Rasenvahlgrabstätten werden mit einer oder höchstens zwei Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre. Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um bis zu 30 Jahre verlängert werden. Zusätzliche Beisetzungen von Urnen sind nicht gestattet.

(2) Grabfelder für Rasenvahlgrabstätten werden vom Kirchenvorstand festgelegt. Für diese Grabfelder gelten besondere Gestaltungsvorschriften (s. § 23 Abs. 8)

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Rasenvahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

## **§16a**

### **Feldsteingrabstätten**

(1) Feldsteingrabstätten für die Beisetzung von Särgen werden mit einer oder höchstens zwei Grabstellen vergeben. Sie bestehen aus einer bepflanzten Beetfläche, einem Feldstein und einer Rasenfläche. Das Nutzungsrecht beträgt 30 Jahre. Zusätzliche Beisetzungen von Urnen sind nicht möglich. Ein Erwerb zu Lebzeiten ist möglich. Die Beisetzung erfolgt in den Rasenflächen einer Feldsteingrabstätte.

(2) Bei einer Bestattung ist das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit zu verlängern. Eine darüber hinausgehende Verlängerung ist nicht möglich.

(3) Für die Feldsteingrabstätten gelten besondere Gestaltungsvorschriften (siehe §23 Abs 10)

(4) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nichts anderes ergibt, gelten für Feldsteingrabstätten die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

## **§ 17**

### **Urnenrasenwahlgrabstätten**

(1) Urnenrasenwahlgrabstätten werden mit einer oder höchstens zwei Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre. Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um bis zu 30 Jahre verlängert werden. Zusätzliche Beisetzungen von Urnen sind nicht gestattet.

(2) Grabfelder für Urnenrasenwahlgrabstätten werden vom Kirchenvorstand festgelegt. Für diese Grabfelder gelten besondere Gestaltungsvorschriften (s. § 23 Abs. 8)

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenrasenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

## **§ 18**

### **Urnengemeinschaftsanlage**

(1)Wahlgrabstätten in der Urnengemeinschaftsanlage werden mit einer oder maximal zwei Stellen zur Beisetzung von Aschen vergeben. Die Nutzungsdauer beträgt 30 Jahre. Ein Erwerb zu Lebzeiten ist möglich.

(2)Bei einer Bestattung ist das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhezeit zu verlängern. Eine darüber hinausgehende Verlängerung ist nicht möglich.

(3)Die Aufstellung von Grabmalen, Grabkreuzen und Einfassungen aller Art ist nicht möglich. Der Vor- und Zuname des Verstorbenen werden von der

Friedhofsverwaltung am gemeinschaftlichen Grabmal angebracht. Die Kosten hierfür sind in der Nutzungsgebühr enthalten.

(4) Die Ablage von Blumen und Gestecken ist nur auf der dafür vorgesehenen Fläche gestattet.

(5) Die gärtnerische Anlage und Pflege der Grabstätten erfolgt durch den Friedhof. Die Kosten hierfür sind in der Nutzungsgebühr enthalten.

(6) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Gräber in der Urnengemeinschaftsanlage auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

### **§18a**

#### **Urnenbaumgrabstätten**

(1) Urnenbaumgrabstätten sind Wahlgräber zur Beisetzung von höchstens zwei Aschen. Die Beisetzung erfolgt in einer in den Erdboden eingelassenen Röhre. Die Nutzungsdauer beträgt 30 Jahre. Ein Erwerb zu Lebzeiten ist möglich.

(2) Bei einer Bestattung ist das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhezeit zu verlängern. Eine darüber hinausgehende Verlängerung ist nicht möglich.

(3) Beigesetzt werden dürfen nur vollständig verrottbare und biologisch abbaubare Urnen (Aschekapseln) aus Naturmaterialien (möglich auch Nieder-temperaturkeramik) auf Wunsch auch in Überurnen, für die dieselben Materialanforderungen gelten wie für die Urnen mit einem Durchmesser von maximal 23 Zentimetern (incl. evtl. verwendeter Überurne).

(4) Die Aufstellung von Grabmalen, Grabkreuzen und Einfassungen aller Art ist nicht möglich. Der Vor- und Zuname, sowie die Lebensdaten werden durch die Friedhofsverwaltung auf der das Urnengrab verschließenden Bronzegussplatte angebracht. Die Kosten hierfür sind in der Nutzungsgebühr enthalten.

(5) Die gärtnerische Anlage und Pflege der Grabstätten erfolgt durch den Friedhof. Die Kosten hierfür sind in der Nutzungsgebühr enthalten.

(6) Die Ablage von Blumen und Gestecken ist nur auf der dafür vorgesehenen Fläche gestattet.

(7) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nichts anderes ergibt, gelten für Urnenbaumgrabstätten die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

### **§ 18b**

#### **Partner\*innen-Baumgrabstätten**

(1) Partnerbaumgrabstätten sind Wahlgräber zur Beisetzung von höchstens zwei Aschen. Die Nutzungsdauer beträgt 30 Jahre. Ein Erwerb zu Lebzeiten ist möglich.

(2) Bei einer Bestattung ist das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhezeit

zu verlängern. Eine darüber hinausgehende Verlängerung ist nicht möglich.

(3) Beigesetzt werden dürfen nur Urnen (auf Wunsch mit Überurne) entsprechend der Bestimmungen zum Material aus §18a Abs 3 ohne Beschränkung auf max 23cm Maximalumfang

(4) Die Aufstellung von Grabmalen, Grabkreuzen und Einfassungen aller Art ist nicht möglich. Der Vor- und Zuname sowie die Lebensdaten werden durch die Friedhofsverwaltung auf der Grabplatte angebracht. Die Kosten hierfür sind in der Nutzungsgebühr enthalten.

(5) Die gärtnerische Anlage und Pflege der Grabstätten erfolgt durch den Friedhof. Die Kosten hierfür sind in der Nutzungsgebühr enthalten.

(6) Die Ablage von Blumen und Gestecken auf der Grabplatte ist nicht erlaubt, sondern nur auf der dafür vorgesehenen Blumenablagefläche.

(7) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nichts anderes ergibt, gelten für die Partnerbaumgrabstätten die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

### **§ 19**

#### **Rückgabe von Wahlgrabstätten**

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

### **§ 20**

#### **Bestattungsverzeichnis**

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

## **V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen**

### **§ 21**

#### **Gestaltungsgrundsatz**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

### **§ 22**

#### **Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen**

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie

eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher\*innen in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 21 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

## VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

### § 23

#### Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet. Büsche und sonstiger Bewuchs dürfen den Bereich der Grabstätte nicht überragen und eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten. Grabstätten (außer Grabstätten nach §11 (1) e-j) sind mit einer Einfassung zu versehen.

Da anonyme Bestattungen nicht vorgesehen sind, ist auf jeder Grabstätte zwingend ein stehender oder liegender Grabstein zu setzen, der mindestens den/die Vornamen und Nachnamen des/der Verstorbenen und dessen/deren Geburts- und Sterbejahr enthält.

(2) Eine vollständige Abdeckung von Gräbern mit Steinplatten oder ähnlichen zur Ableitung von Oberflächenwasser geeigneten Materialien sowie die Aufbringung von Kies, Steinsplitt oder sonstigen anorganischen Materialien ist nicht zulässig.

(3) Plattenmaße sind in folgendem Rahmen zulässig:

Für ein Einzelgrab: Breite 60 cm, Länge 140 cm oder andere Plattenformate mit max. 0,84m<sup>2</sup> Abdeckung

Für ein Doppelgrab Breite 120 cm, Länge 140 cm oder andere Plattenformate mit max. 1,68 m<sup>2</sup> Abdeckung

Für ein Kindergrab ein Plattenformat mit max. 0,378 m<sup>2</sup>

Für Urnengrabstätten: Breite 100cm, Länge 100 cm oder andere Plattenformate mit max. 1,00 m<sup>2</sup> Abdeckung

(4) Die maximal zulässige Höhe von Grabsteinen (inklusive Sockel) beträgt bei

- Einzelgrabstätten 80 cm
- Doppelgrabstätten 100 cm
- größeren Grabstätten 120 cm

(5) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(6) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder

Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(7) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(8) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

(9) Für Rasenwahl- und Urnenrasenwahlgrabstätten gelten folgende Vorschriften:

1. Pro Grabstelle ist eine bruch- und frostsichere Grabplatte in der Größe 30cm (Höhe) x 40 cm (Breite) mit einer Stärke von 10 cm oberflächenbündig in die Rasenfläche einzulassen. Hierauf ist mindestens der Name, Vorname sowie das Geburts- und Sterbejahr des/der Verstorbenen einzugravieren oder aus dem Stein herauszuarbeiten. Stein- und Schriftart sind den Nutzungsberechtigten freigestellt. Eine aufgesetzte Schrift ist nicht zulässig.

2. Die Position der Grabplatten auf der Grabstätte legt der Kirchenvorstand fest. Die Verlegung nur einer Grabplatte auf einer Doppelgrabstätte ist nicht möglich.

3. Auf die Rasenfläche und Grabplatte dürfen außer anlässlich der Beisetzung keine Kränze, Gestecke, Blumengebinde usw. gelegt oder gestellt werden.

4. Die Rasenpflege, erforderlich werdende Grabauffüllungen, Neuansaat sowie das Entsorgen der Grabplatte nach Ablauf der Ruhezeit werden von der Kirchengemeinde übernommen.

(10) Für Feldsteingrabstätten gelten folgende Vorschriften

1. Der Vor- und Zuname, sowie die Lebensdaten werden durch die Friedhofsverwaltung auf dem zur Grabstätte gehörenden Feldstein aufgebracht. Die Kosten für Stein und Beschriftung sind in der Nutzungsgebühr enthalten.

2. Die gärtnerische Anlage und Pflege der zu den Feldsteingrabstätten gehörenden Beetanlagen erfolgt durch den Friedhof. Die Kosten hierfür sind in der Nutzungsgebühr enthalten.

3. Jeweils zwischen Stein und Beetkante ist die Ablage kleinerer Blumensträuße möglich. Kränze, Gestecke und Schalen können außer anlässlich einer Beisetzung nicht abgestellt werden.

4. Die Kosten für Rasenpflege, erforderlich werdende Grabauffüllungen, Neuansaat sowie das Entsorgen des Feldsteins nach Ablauf der Ruhezeit sind in den Nutzungsgebühren enthalten

(11) Für Baumurnengrabstätten und Partner\*innen-Baumurnengrabstätten gelten folgende Vorschriften:

1. Der Vor- und Zuname, sowie die Lebensdaten werden durch die Friedhofsverwaltung auf dem zur Grabstätte gehörenden Bronzedeckel/Grabplatte aufgebracht. Die Kosten für Bronzedeckel/Grabplatte und Beschriftung sind in der Nutzungsgebühr enthalten.
2. Die Rasenpflege, Neuansaat und das Entsorgen der Namensplaketten auf den Bronzedeckeln/Grabplatten werden von der Kirchengemeinde nach Ablauf der Ruhezeit übernommen.
3. Die Position der Bronzedeckel/Grabplatten legt der Kirchenvorstand fest.
4. Auf der Rasenfläche, dem Bronzedeckel oder der Grabplatte dürfen außer anlässlich der Beisetzung keine Kränze, Gestecke, Blumengebinde usw. gelegt oder gestellt werden. Es stehen Blumenablageflächen zur Verfügung.

### **§ 24**

#### **Grabpflege, Grabschmuck**

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergewinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

### **§ 25**

#### **Vernachlässigung**

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewie-

sen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Oder es wird die unbekannt nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

## **VII. Grabmale und andere Anlagen**

### **§ 26**

#### **Errichtung und Änderung von Grabmalen**

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen An-

zeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die

Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.

### **§ 27**

#### **Mausoleen und gemauerte Grüfte**

Es bestehen derzeit keine Grüfte. Neubauten sind nicht zulässig.

### **§ 28**

#### **Entfernung**

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Grabmale und andere Anlagen vorübergehend zu entfernen, wenn dies für Arbeiten in der Nähe der Grabstätte, wie zum Beispiel beim Grabaushub, notwendig ist.

(3) Nach Ablauf der Nutzungszeit hat die nutzungsberechtigte Person Grabmale, sonstige Anlagen und Fundamente sowie Anpflanzungen vollständig zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Soweit es sich um Grabmale nach § 29 handelt, bedarf die Entfernung der Zustimmung des Kirchenvorstandes. Kommt die bisherige nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung nicht innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntgabe über das Abräumen der Reihengräber (§ 12 Abs. 2) oder nach Ablauf des Nutzungsrechts an Wahlgräbern nach, kann die Kirchengemeinde die Abräumung auf Kosten der bisherigen nutzungsberechtigten Person vornehmen oder veranlassen. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet.

## § 29

### **Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale**

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

## VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

### § 30

#### **Leichenhalle**

(1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einer/m Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

### § 31

#### **Benutzung der Friedhofskapelle**

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.

(2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

(3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

## **IX. Haftung und Gebühren**

### **§ 32**

#### **Haftung**

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

### **§ 33**

#### **Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

## **X. Schlussvorschriften**

### **§ 34**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am ?????? in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 19.05.2017 (einschl der Nachträge vom 06.12. 2017 und vom 22.02.2017) außer Kraft.

Nienburg, 28. April 2021, der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Erichshagen. Gez. Unterschriften und Siegel

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt. Wunstorf, \_\_\_\_\_; Gez. Unterschriften und Siegel

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Corvinus-Kirchengemeinde Erichshagen für den Friedhof Erichshagen am 28. April 2021 **folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:**

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührensschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührensschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührensschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührensschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehen der Gebührensschuld**

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührensschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

#### **§ 4**

#### **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

#### **§ 5**

#### **Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

**§ 6**  
**Gebührentarif**

**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

**1. Reihengrabstätte:**

für 30 Jahre -je Grabstelle-: 542,00 €

**2. Wahlgrabstätte:**

a) für 30 Jahre -je Grabstelle-: 678,00 €

b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle-: 22,60 €

**3. Wahlgrabstätte für Kinder (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr):**

a) für 15 Jahre -je Grabstelle-: 243,00 €

b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle-: 16,20 €

**4. Urnenwahlgrabstätten:**

a) für 30 Jahre -je Grabstelle-: 450,00 €

b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle-: 15,00 €

**5. Rasenwahlgräber:**

a) für 30 Jahre -je Grabstelle-: 1.660,00 €

b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle-: 42,00 €

**6. Urnenrasenwahlgräber:**

a) für 30 Jahre -je Grabstelle-: 837,00 €

b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle-: 25,00 €

**7. Urnengemeinschaftsgräber:**

a) für 30 Jahre -je Grabstelle-: 891,00 €

b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle-: 19,00 €

**8. Urnenbaumgrabstätten:**

a) für 30 Jahre -je Doppelgrabstelle-: 1.532,00 €

b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Doppelgrabstelle-: 25,00 €

**9. Feldsteingrabstätten:**

a) für 30 Jahre -je Grabstelle-: 3.267,00 €

b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle-: 71,00 €

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

**II. Gebühren für die Benutzung Friedhofskapelle:**

Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle - je Bestattungsfall -: 197,00 €

**III. Gebühren für die Bestattung:**

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft und das Abräumen der überflüssigen Erde:

**1. für eine Erdbestattung**

a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 161,00 €

b) bei Verstorbenen nach dem vollendeten 5. Lebensjahr 461,00 €

**2. für eine Urnenbestattung**

134,00 €

**IV. Verwaltungsgebühren**

Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines Grabmals 26,00 €

**V. Friedhofsunterhaltungsgebühr**

Für alle bereits vor dem 01.07.2005 bestehenden Nutzungsrechte ist eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 5,00 € pro Grabstelle zu zahlen.

**§ 7**

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

**§ 8**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Kirchengemeinde Erichshagen vom 19.03.2015 einschließlich der dazugehörenden Nachträge außer Kraft.

Nienburg, den 19. Juni 2019, Der Kirchenvorstand Erichshagen.

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

